

**BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ST. VEIT AN
DER GLAN**

Bereich 03 - Wasserrecht, Verkehrs- und
Kraftfahrwesen
Verkehrsrecht

LAND  KÄRNTEN

Abs: Bezirkshauptmannschaft St. Veit an der Glan, Bereich 03 - Wasserrecht,
Verkehrs- und Kraftfahrwesen, Hauptplatz 28, 9300 St. Veit an der Glan

Datum	17.06.2026
Zahl	SV-STVO-74763/2026-2

Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!

Auskünfte	Elena Hölbling
Telefon	050 536-68218
Fax	050 536-68200
E-Mail	bhsv.verkehr@ktn.gv.at

Seite	1 von 2
-------	---------

VERORDNUNG

der Bezirkshauptmannschaft St. Veit an der Glan, mit welcher gemäß §§ 43 Abs. 1 lit. b) Z 1 und 44 Abs. 1 in Verbindung mit § 94b der Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 17/2026, nachstehende straßenpolizeiliche Maßnahme anlässlich der Abhaltung des Dorfplatzsingens verfügt wird:

§ 1

Das Fahren in beiden Fahrtrichtungen ist auf der Gemeindestraße Zweikirchen (Dorfplatz) im Bereich ab dem Anwesen Karl Egger, GH Kopper, Kirchweg 1, 9556 Liebenfels bis zum Wohnhaus Zweikirchen, Kirchweg 2, 9556 Liebenfels am

Freitag, den 03.07.2026 von 09:00 Uhr bis 23:00 Uhr

verboten. (§ 52 lit. a) Z 1 StVO).

Die Verkehrszeichen „Fahrverbot (in beiden Richtungen)“ sind in Verbindung mit Scherengitter am jeweiligen Beginn des zu sperrenden Straßenabschnittes anzubringen.

Es ist darauf Bedacht zu nehmen, dass sämtliche in den gesperrten Bereich einbindenden Straßen gleichfalls abzusichern sind.

§ 2

Diese Verordnung tritt durch die Anbringung der Verkehrszeichen in Kraft und mit deren Entfernung wiederum außer Kraft.

§ 3

Übertretungen dieser Verordnung werden im Sinne der gesetzlichen Strafbestimmungen gemäß § 99 leg. cit. geahndet.

Für die Bezirkshauptfrau:

Mag. Hildegard Lanner

Ergeht an:

1. Gesangsverein Zweikirchen, zH Obmann Richard Rachbauer, Lorberhof 22, 9556 Liebenfels, mit dem Ersuchen, für den Antrag vom 28.05.2026, eingelangt bei der Bezirkshauptmannschaft St. Veit an der Glan am 17.06.2026, eine Feste Gebühr Bund von € 21,00 mit dem beiliegenden binnen 2 Wochen nach Zustellung dieser Verordnung an die Bezirkshauptmannschaft St. Veit an der Glan zu überweisen;
1. Marktgemeinde Liebenfels, Hauptplatz 9, 9556 Liebenfels, liebenfels@ktn.gde.at, zu Zahl: 171/1/2026/K;
2. Polizeiinspektion St. Veit/Glan, Platz am Graben 1, 9300 St. Veit/Glan, Pi-k-st-veit-an-der-glan@polizei.gv.at;

Bitte verwenden Sie folgende Zahlungsinformationen für Ihre Überweisung oder nutzen Sie ganz einfach den QR-Code.

EmpfängerIn: Bezirkshauptmannschaft St. Veit an der Glan
Bank: Austrian Anadi Bank AG
IBAN: AT11 5200 0000 0850 0584
BIC: HAABAT2KXXX
Betrag: EUR 21,00
Zahlungsreferenz: 959300001827



Zahlen mit QR-Code
epayment.ktn.gv.at